

1 Geltungsbereich

Nachstehende allgemeine Geschäftsbedingungen sind Grundlagen aller unserer Auskünfte, Angebote, Auftragsbestätigungen, Lieferungen und Leistungen. Sie gelten bei Waren- bzw. Leistungsannahme für diesen und alle folgenden Aufträge als anerkannt. Alle abweichenden Vereinbarungen oder Bedingungen bedürfen einer schriftlichen Bestätigung durch uns. Sie sind auch dann nicht für uns verpflichtend, wenn wir ihnen nicht nochmals widersprechen. Die evtl. rechtliche Unwirksamkeit einer Einzelnen dieser Bedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen nicht. Eine rechtliche unwirksame Bedingung ist umzudeuten, so dass der verfolgte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Ansonsten ist der Vertragspartner verpflichtet, neue Bestimmungen mit uns zu vereinbaren, so dass der verfolgte Zweck annähernd erreicht wird.

2 Vertragsabschlüsse

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sie verpflichten uns nicht zur Auftragsannahme. Bestellungen gelten erst dann als angenommen, wenn sie schriftlich bestätigt sind. Mündliche Nebenabreden und Zusicherungen bedürfen einer schriftlichen Bestätigung.

3 Lieferung, Gefahrenübergang, Lieferzeit

Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag, an dem unsere Auftragsbestätigung beim Vertragspartner eingeht. Sie gilt nur als annähernd. Es sei denn, es wird schriftlich ein Festtermin vereinbart. Voraussetzung ist die Klärung aller Einzelheiten oder Voraussetzung die vom Vertragspartner zu erfüllen sind. Teillieferungen sind möglich. Höhere Gewalt (z.B. Streik, Betriebsstörung, u.s.w.) und unvorhersehbare Ereignisse, die nicht von uns zu vertreten sind und uns die Leistungserbringung unzumutbar erschweren oder unmöglich machen, gleich ob sie bei uns oder einem Vor- oder Unterlieferanten eintreten, verlängern die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit oder berechtigen uns ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wird ausgeschlossen. Wir sind von der Leistung befreit, wenn ein Vorlieferant uns gegenüber von der Leistung frei wird. Zu Schadenersatz wegen Verzug oder Nichterfüllung sind wir nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz verpflichtet. Ansprüche auf Ersatz für Folgeschäden ergeben sich hieraus nicht. Der Vertragspartner ist berechtigt nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. So wie die Ware unser Werk, bzw. Lager verlassen hat, geht die Gefahr auf den Vertragspartner über. Sollte der Versand, durch Umstände die nicht von uns zu vertreten sind, verzögert werden, geht die Gefahr mit Versandbereitschaft an den Vertragspartner über. Wir sind berechtigt vom Vertrag zurückzutreten - ohne dass dem Vertragspartner hieraus Ansprüche entstehen - wenn uns die Ausführung aus technischen oder kaufmännischen Gründen unmöglich oder unzumutbar ist.

4 Preise

Die von uns abgegebenen Preise gelten ab Werk/ Lager ohne gesetzliche MwSt., Verpackung, Montagen, Einweisung usw. Änderungen von Kalkulationsfaktoren, wie Lohn-/Materialkosten, Beschaffungskosten, öffentliche Abgaben oder gesetzliche Maßnahmen berechtigen uns, auch bei bindender Preisvereinbarung, die Preise zu berichtigen. Bei ausdrücklich schriftlich vereinbarten Festpreisen gilt dies nicht.

5 Zahlung

Zahlungen dürfen nur an uns erfolgen, nicht an Vertreter. Unsere Rechnungen sind bei Erhalt fällig. Die Zahlung muss innerhalb der vertraglich vereinbarten Frist erfolgen. Können wir bis dahin keinen Zahlungseingang verzeichnen, sind wir berechtigt, für die Zeit des Verzuges Zinsen in Höhe von 3 % über dem gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens aber 8 % plus gesetzlicher MwSt. in Rechnung zu stellen. Zahlungen per Scheck, Wechsel und anderen Wertpapieren kann nur erfüllungshalber und unter Vorbehalt ihrer Einlösung anerkannt werden. Alle hierfür erstehenden Kosten sind vom Vertragspartner nach unserer Berechnung zu zahlen. Werden uns Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit unseres Vertragspartners in Frage stellen oder werden die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten, sind alle unsere Forderungen, unabhängig von der Laufzeit hereingenommener und gutgeschriebener Wechsel, sofort fällig. Zurückbehaltungsrecht kann der Vertragspartner nur aus demselben Vertragsverhältnis geltend machen. Diese Gegenforderung muss vor Aufrechnung von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden sein. Der Vertragspartner verpflichtet sich bei Auftragsrücktritt durch ihn, ohne dass dieser auf unser Verschulden zurückzuführen ist oder bei Auftragsrücktritt der auf dem Verschulden unseres Vertragspartners beruht, die bereits entstandenen Kosten und den entgangenen Gewinn zu vergüten.

6 Errichten von Anlagen

Die Errichtung von Anlagen berechnen wir unter Zugrundelegung des Verbrauchsmaterials einschließlich Verschnitt und des insgesamt anfallenden Arbeitslohns. Wegezeiten gelten als Arbeitszeit. Fahrtkosten, Fracht und Verpackung für die Anlieferung aller Materialien, Werkzeuge und Hilfsmittel, sowie der bei uns übliche Satz für Auslösung und Zulagen gehen zu Lasten des Vertragspartners. Hilfskräfte bzw. Handwerker hat der Vertragspartner in der von uns als notwendig erachteten Zahl zur Verfügung zu stellen, sowie geeignete, verschleißbare Räume für die Aufbewahrung unserer Werkzeuge usw. Weiterhin hat der Vertragspartner für die rechtzeitige Fertigstellung bauseitig notwendiger Arbeiten Sorge zu tragen und die Kosten zu übernehmen. Der Vertragspartner hat uns vor Aufnahme der Arbeiten über die Lage verdeckt geführter Leitungen, wie Starkstrom, Gas, Wasser oder ähnliches genaue Kenntnis zu geben und zu bezeichnen. Alle Vorarbeiten müssen soweit fortgeschritten sein, dass wir mit den von uns zu verrichtenden Arbeiten unverzüglich beginnen können. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die geleisteten Arbeiten, sowie deren Beendigung täglich auf unseren Formularen durch Unterschrift zu bestätigen.

7 Eigentumsvorbehalt

Bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen bleibt alle unsere Ware unser Eigentum, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund. Eingeschlossen sind künftige und bedingte Forderungen auch aus gleichzeitig und später abgeschlossenen Verträgen, selbst wenn besonders bezeichnete Forderungen ausgeglichen sind. Der Eigentumserwerb des Bestellers an der Vorbehaltsware gemäß § 950 BGB ist ausgeschlossen. Die evtl. Verarbeitung erfolgt durch den Besteller für uns, ohne dass für uns daraus eine Verpflichtung entsteht. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht uns gehörenden Waren verarbeitet oder vermengt, so steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu. Die neu entstandene Sache ist wie Vorbehaltsware zu behandeln. Der Besteller tritt bereits jetzt die aus Weiterverkäufen der Vorbehaltsware oder verarbeiteten Vorbehaltsware entstehenden Forderungen an uns ab und zwar in der Höhe des Rechnungswertes unserer Forderung. Dies gilt bei Einstellung der Weiterveräußerungsforderung in ein Kontokorrent auch für die jeweilige Saldenforderung. Die abgetretene Forderung dient in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Auf unser Verlangen hin hat der Besteller uns die Schuldner der abgetretenen Forderung mitzuteilen und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen.

Zur anderweitigen Abtretung der Forderung ist der Besteller in keinem Fall berechtigt. Dies gilt auch für Factoring-Geschäfte. Diese sind dem Besteller auch nicht aufgrund von Einzugsermächtigungen gestattet. Wir sind jedoch im Einzelfall bereit, Factoring-Geschäften zuzustimmen, sofern der Gegenwert hieraus dem Besteller endgültig zufließt und die Befriedigung unserer Forderung nicht gefährdet ist. Der Vertragspartner ist verpflichtet uns jederzeit zweckdienliche Auskünfte über die Vorbehaltsware und aus deren Weiterveräußerung entstandenen Forderungen zu erteilen und die für uns erforderlichen Unterlagen herauszugeben. Als Weiterveräußerung gilt auch die Verwendung von Vorbehaltsware zur Erfüllung von Werks- oder Werklieferverträgen. Die von uns bezogene Ware darf nur weiterverarbeitet oder weiterveräußert werden, solange der Besteller nicht in Verzug ist. Im gewöhnlichen Geschäftsverkehr auch nur dann, wenn er dem Käufer einen dieser Bestimmung entsprechenden Eigentumsvorbehalt auferlegt und die Forderung aus Weiterverkäufen auf uns übergeht. Der Vertragspartner hat uns von einer Gefährdung, Beeinträchtigung oder Pfändung unserer Eigentums- und Forderungsrechte durch Dritte unverzüglich, mit allen Unterlagen in Kenntnis zu setzen, alles zu unternehmen um unsere Rechte zu vertreten und den betreibenden Gläubigen von unserem Recht an Forderung und Ware zu unterrichten. Eine Sicherungsübereignung oder Verpfändung ohne unser Einverständnis ist nicht gestattet. Sobald der Vertragspartner mit seiner Erfüllungserfüllung in Verzug gerät, sind wir berechtigt, die sich aus dem Eigentumsvorbehalt ergebenden Rechte geltend zu machen, dies gilt aber nur dann als Vertragsrücktritt, wenn es von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt wird. Wir sind berechtigt, Vorbehaltsware ohne Genehmigung des Vertragspartners auf dessen Betriebs- oder Lagergelände in Besitz zu nehmen und sie, ohne dass sich hieraus Zahlungs- oder sonstige Verpflichtungsänderungen des Vertragspartners uns gegenüber ergeben würden, freihändig zu verkaufen oder während einer Versteigerung bestmöglichst unterzubringen. Ist der Eigentumsvorbehalt oder die Abtretung nach dem Recht, in dessen Bereich sich die Ware befindet, nicht wirksam, so gilt die dem Eigentumsvorbehalt oder die Abtretung in diesem Bereich entsprechende Sicherheit als vereinbart. Ist hiernach die Mitwirkung des Bestellers erforderlich, so hat er alle Maßnahmen zu treffen, die zur Begründung und Erhaltung solcher Rechte erforderlich sind.

8 Gewährleistung

Die Gewährleistungszeit für die Mängelfreiheit an unseren Produkten oder an von uns errichteten Gewerken beträgt 24 Monate und beginnt mit der Auslieferung der Ware bzw. der Inbetriebnahme des Werkes. Sollte eine Abnahme vor der Inbetriebnahme stattfinden gilt die Gewährleistungsfrist ab dem Tag der Abnahme. Beanstandungen und Mängelrügen sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der Ware bzw. nach Ausführung angeblich mangelhafter Leistung unter genauer Angabe der angeblichen Mängel mitzuteilen. Sollte dies in dieser Form und bis zum entsprechenden Zeitpunkt nicht erfolgen, entfällt bei offensichtlichen Mängeln jegliche Gewährleistung. Verdeckte Mängel sind sofort nach Entdecken, spätestens jedoch innerhalb der Gewährleistungszeiten schriftlich zu rügen. Eine Be- oder Verarbeitung ist zu unterlassen bzw. sofort einzustellen. Die beanstandete Leistung bzw. Ware muss bis zu unserer Stellungnahme im Lieferzustand verbleiben. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Vertragspartner oder ein Dritter die Ware verändert oder uns keine Gelegenheit gibt, uns von der Beanstandung zu überzeugen oder die Ware bzw. das Werk durch den Auftraggeber nicht bestimmungsgemäß instand gehalten oder bedient wird. Bei von uns anerkannten Mängeln können wir entweder kostenfrei nachbessern oder kostenlosen Ersatz liefern. Letzteres gilt nur gegen Rückgabe der fehlerhaften Ware. Ersatzansprüche für Schadenersatz, Folgeschäden oder andere Gewährleistungsansprüche ergeben sich nicht. Unsere Gewährleistungspflicht beschränkt sich nach unserer Wahl auf Ersatzlieferung, Wandlung (Rückgängigmachung unseres Vertrags), Minderung (Herabsetzung der Vergütung) oder Nachbesserung. Der Vertragspartner muss uns eine angemessene Frist für die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung zugestehen. Wir sind zu mindestens 3 Nachbesserungs- bzw. Ersatzlieferungsversuchen berechtigt. Die Mängelhaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung, nicht auf Schäden, die infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrunds und solcher chemischen, physikalischen, elektromagnetischen oder elektrischen Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Unsere Gewährleistung setzt voraus, dass der Vertragspartner mit allen fälligen Zahlungsverpflichtungen nicht im Rückstand ist und die Anlage bzw. Ware ordnungsgemäß unter Zugrundelegung der entsprechenden Bestimmungen gewartet wird. (Bei Gefahrenmeldeanlagen VDE Bestimmung 0833). Vom Auftraggeber beabsichtigte Nutzungsänderungen sind mit uns abzustimmen. Unterlässt der Auftraggeber eine solche Anzeige oder Abstimmung, verliert er jeglichen Gewährleistungsanspruch. Für vom Kunden bestellte Produkte/Leistungen übernehmen wir keine Gewähr.

9 Allgemeine Haftbegrenzung

Ansprüche die in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich zugestanden sind, wie Schadenersatzansprüche aus Verzug, Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten, Unmöglichkeit, positiver Vertragsverletzung, unerlaubter Handlung, Verschulden bei Vertragsabschluss und auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, auch wenn diese im Zusammenhang mit Gewährleistungsrechten des Vertragspartners stehen, sind ausgeschlossen, soweit dieses rechtlich zulässig ist. Haftung für Schäden, die durch unsere Mitarbeiter oder Erfüllungshilfen entstehen, kann nur im Rahmen der von uns abgeschlossenen Betriebshaftungsversicherung übernommen werden. Haftung weiterer Schäden, die als Folge einer strafbaren Handlung entstehen, kann nicht übernommen werden. Ersatzansprüche für Folgeschäden, z. B. Kosten eines Bewachungsunternehmens, der Polizei oder Feuerwehr, bei nicht funktionierender Anlage sind ausgeschlossen.

10 Datenspeicherung

Wir sind berechtigt, die im Zusammenhang mit den Geschäftsbeziehungen erhaltenen Daten über den Vertragspartner im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten und zu speichern, soweit dies im Rahmen der Durchführung des Vertrags zweckmäßig erscheint.

11 Sonstiges

Wir sind berechtigt, uns bei der Erfüllung unserer Verpflichtungen anderer zuverlässiger Unternehmen zu bedienen. Bei Übertragungen über das öffentliche Fernsprechnetz oder anderer Übertragungsmedien bieten wir für die Herstellung der Verbindung und die Übertragung der Meldung keine höhere als die diesem Übertragungsdienst eigene Sicherheit. Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt sind. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

12 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand sind für alle aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten und Verbindlichkeiten in allen Fällen der Sitz des Lieferers.